

Synoptische Darstellung
Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt
Magdeburg

§ 3 Gebührenpflichtige	§ 3 Gebührenpflichtige
(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, 1. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, 2. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt, 3. der Erbe ist. (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat. (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.